

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 21 vom 13.05.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrh.)
Bebauungsplan Nr. 66 „Rittersteg“ | Seite
1-3 |
| 2. | Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde
Götterswickerhamm
1. Götterswickerhamm
2. Voerder Kirche
vom 11.01.2013 | Seite
3-6 |

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

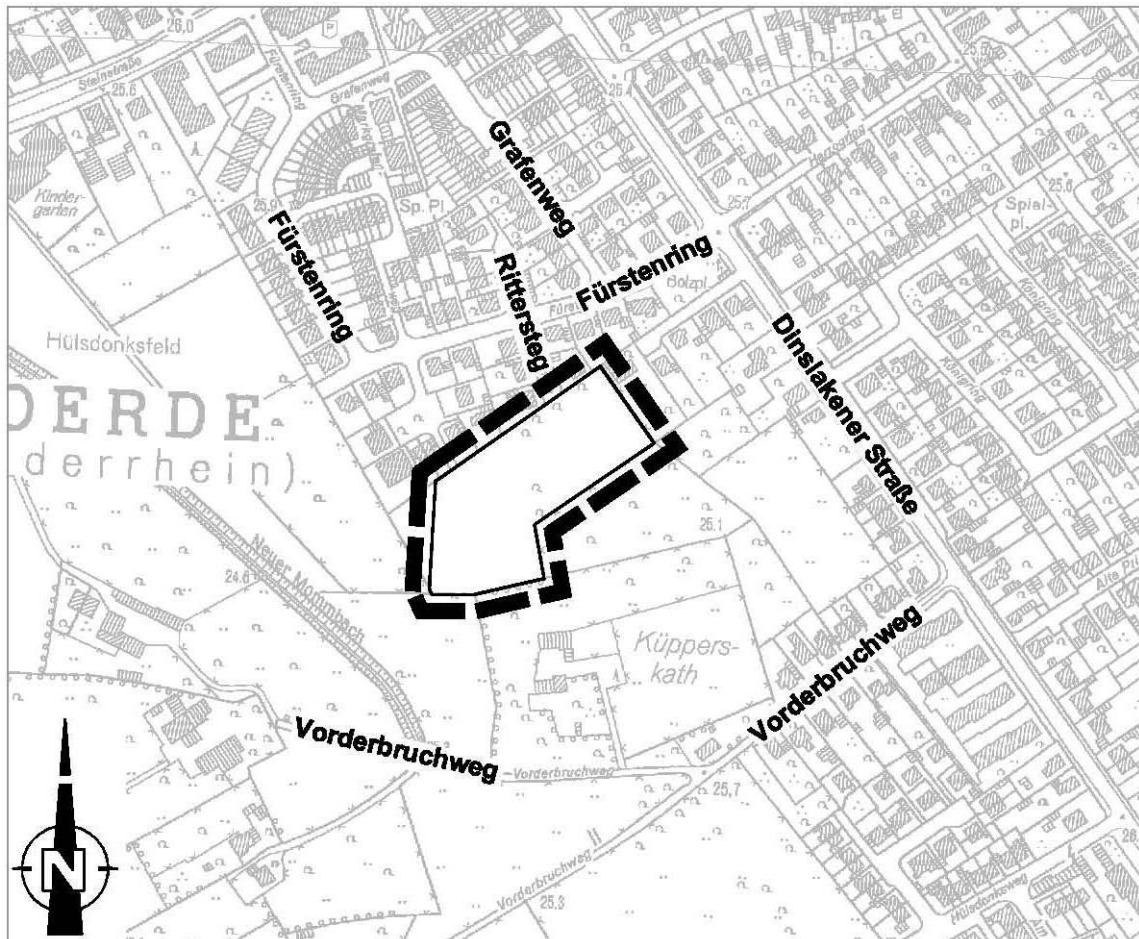
Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrh.)

Bebauungsplan Nr. 66 „Rittersteg“

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 66 „Rittersteg“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666 in der zzt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zzt. gültigen Fassung) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



**Darstellung auf Grundlage der deutschen Grundkarte 1 : 5 000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07**

Hinweise:

1. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 „Rittersteg“ in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 66 „Rittersteg“ eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Bebauungspläne, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Ndrhh.), den 10.05.2013
Der Bürgermeister
Spitzer

2. Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm

1. Götterswickerhamm 2. Voerder Kirche

vom 11.01.2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Götterswickerhamm vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren**(1) Reihengrabstätten (nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 830,00 Euro |
| b) | Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.190,00 Euro |

**(2) Reihengrasgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
(nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------|
| a) | Erbbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 2.300,00 Euro |
| b) | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.250,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)
(auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.830,00 Euro |
| b) | für Urnen je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 880,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr zu a) je Grab und Jahr | 67,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr zu b) je Grab und Jahr | 37,00 Euro |

**(4) Wahlgrasgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
(nur auf dem Friedhof in Götterswickerhamm)**

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.857,00 Euro |
| b) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 147,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.312,00 Euro |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 52,00 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	830,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	415,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Orgelspiel	30,00 Euro
d)	Grabeinfassung auf dem Friedhof in Götterswickerhamm (gem. § 21 Abs. 3 Friedhofssatzung)	75,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung innerhalb des Friedhofes

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.383,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.926,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	828,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	972,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.098,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	415,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	415,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	830,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	415,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Grababräumung (Kränze) nach Bestattung / Beisetzung in einer Grasgrabstätte | 20,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 36,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabplatte auf den Reihengras-/Wahlgrasgrabstätten | 36,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung auf dem Friedhof an der Voerder Kirche | 36,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 36,00 Euro |
| (6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 18,00 Euro |
| (7) Umschreibung von Grabstätten | 18,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.08.2009.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.08.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.2009 außer Kraft.

Dinslaken, den 11.01.2013

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. H. Eickmeier
Vorsitzender

gez. H. Harloff
Presbyter

Genehmigt durch die Bezirksregierung am 09.04.2013 (Az.:48.03.10.01)